

Zurückziehen von Mannschaften ohne Absteiger zu sein

Es kommt in letzter Zeit häufiger vor, dass Vereine Mannschaften aus dem Spielbetrieb einer Liga zurückziehen ohne dass diese sich auf einem Abstiegsplatz zu befinden. Die nachfolgende Zusammenfassung soll einen Überblick geben, wie diese Mannschaften im Hinblick auf den Abstieg in der betreffenden Spielklasse zu bewerten sind und in welcher Liga diese Mannschaften in der nächsten Saison spielen können bzw. was notwendig ist, um in eine Liga des BHV eingereiht zu werden. In jedem Falle ist eine genaue Information über den Abstieg anzuraten, diese findet sich in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Ligen bzw. in § 68 Spielordnung (Bundesligen) und Anhang II des BHV zu § 38 der Spielordnung (SpO), Abschnitt VIII, Nr. 11 bis 15.

Ausscheiden aus der Liga	Grund für das Ausscheiden	Abstiegsregelung für die Liga Liga in der kommenden Spielsaison	Norm
1. Bundesliga 2. Bundesliga 3. Liga	Rückzug eines Vereins ohne dort Absteiger zu sein.	Siehe Lizenzierungsrichtlinien der DKB - Handballbundesliga. Eine Aufnahme in den Spielbetrieb des BHV ist bis 15.05. schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium des BHV einzureichen.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 12
Zwangsabstieg	Zwangsabstieg: Eine Mannschaft muss die Liga verlassen, ohne sich auf einen Abstiegsplatz zu befinden..		§§ 40, 49 SpO, Anhang II, Nr. 11 bis 14
	a) Zwangsabstieg wegen dreimaligen Nichtantretens in einer Spielsaison (§ 49 SpO). b) Zwangsabstieg: In jeder Liga mit Ausnahme der niedrigsten, darf nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen. (§ 40, 3 SpO).	a) 1. Absteiger der Spielsaison. Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse. b) 1. Absteiger der Spielsaison. Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 11, a)

b) Freiwilliger Abstieg aus den Ligen des BHV	Mannschaften, die ihre Liga freiwillig verlassen, ohne sich auf einem Abstiegsplatz zu befinden.		Anhang II, Nr. 11 - 14
	Ein Verein spielt die Spielsaison zu Ende, erklärt aber vor Abschluss der Spielsaison in der kommenden Spielsaison nicht mehr in dieser Liga spielen zu wollen. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich!	1. Absteiger der Spielsaison. Abstieg in die nächst niedrigere Liga.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 11, b), aa)
	Ein Verein während der laufenden Spielsaison, die Spielsaison nicht zu Ende zu spielen. Der Verein will sich aber nicht endgültig aus dem Spielbetrieb zurückziehen.	1. Absteiger der laufenden Spielsaison. Der Verein muss die Einstufung in die nächst niedrigere Liga beim Präsidium oder der betreffenden Bezirksspielleitung beantragen.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 11, b), cc)
	Der Verein erklärt nach der Spielsaison aber vor dem 15.05. nicht mehr in der Liga, der er angehört hat, spielen zu wollen. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich!	1. Absteiger der abgelaufenen Spielsaison. Der Verein muss die Einstufung in die nächst niedrigere Liga beim Präsidium oder der betreffenden Bezirksspielleitung beantragen.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 11, b), bb)
	Der Verein erklärt nach dem 15.05. aber vor Beginn der neuen Spielsaison nicht mehr in der Liga, der er angehören würde, zu spielen. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich!	1. Absteiger der neuen Spielsaison. Zieht sich der Verein nicht endgültig aus dem Spielbetrieb zurück, muss er die Einstufung in die nächst niedrigere Liga beim Präsidium oder der betreffenden Bezirksspielleitung beantragen.	Anhang II, Absatz VIII, Nr. 11 c) und Nr. 11, b), bb)

	<p>a) Eine Mannschaft zieht sich endgültig aus dem Spielbetrieb zurück.</p> <p>b) Ende der Mitgliedschaft eines Vereins nach den in der Satzung § 7 des BHV genannten Gründen.</p>	<p>Für a) und b) gilt: Der Verein wird auf die Abstiegsplätze der Liga angerechnet. Maßgebend für die Spielsaison, für die diese Anrechnung gilt ist auch hier der 15.05</p>	<p>Anhang II, Absatz VIII, Nr. 14</p>
	<p>Ausnahmefall</p>	<p>Wenn in der Spielordnung keine Regelung vorgesehen ist, entscheidet der Spielausschuss bzw. die Bezirksspielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.</p>	<p>Anhang II, Absatz VIII, Nr. 15</p>

Hinweise:

1. Eine Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschaftsspiel oder erstem Pokalspiel und endet, wenn sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen wurden (§ 9 Spielordnung).
2. Das Zurückziehen von Mannschaften muss gegenüber der Spielleitenden Stelle schriftlich erklärt werden. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Die Mannschaften, sind entweder für nächst niedrigeren Ligen - in den Fällen zu 11 a) und 11 b) aa) - bzw. in den vom Präsidium oder den zuständigen Bezirksspielleitungen zugewiesenen Ligen - in den Fällen zu 11 b) bb) und cc), sowie 11 c) - für die neue Spielsaison im System nu-Liga zu melden.